

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Schenkungssteuerpflicht der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6 bis 10 werden im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis folgende Ausführungen gemacht:

Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz) sind die Finanzämter für die Verwaltung der Steuern sachlich zuständig. Im Hinblick auf die Prüfung durch die Finanzämter unterliegen die erfragten einzelfallbezogenen Informationen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der natürlichen oder juristischen Person fort. Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den im § 30 der Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung. Insofern ist für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen – auch nur gegenüber dem Fragesteller – existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung beispielhaft wichtige Fälle aufgezählt, bei denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein solch zwingendes öffentliches Interesse kann demnach angenommen werden, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehender Rechtsgüter handelt. § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung für Fälle, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlicher Gewichtung ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf. Bei der vorliegenden Kleinen Anfrage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein derartiges öffentliches Interesse begründen würden.

Eine Offenbarung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen der betroffenen Körperschaft wäre dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Dieses müsste in jedem einzelnen Fall vorab eingeholt werden.

Die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist hingegen gemäß § 355 des Strafgesetzbuches für den betreffenden Bediensteten strafbar. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung möglicherweise Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtags getroffen wurden, denn dies führt als solche nicht zu einer Zulässigkeit der Offenbarung. Das Steuergeheimnis ist auch gegenüber Abgeordneten bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu wahren (bundeseinheitliche Regelung in Textziffer 11.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. Januar 2022, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2022, Teil I, Seite 82) in Verbindung mit den Textziffern 2.1.3 und 2.1.4.2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai 1987.

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstoßes konnte die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses daher nur zu dem Ergebnis führen, die Fragen insoweit nicht zu beantworten.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 hat der Vorstandsvorsitzende der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ gegenüber der Steuerabteilung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern eine teilweise Zustimmung zur Offenbarung der nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 3 der Abgabenordnung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage gegeben.

In der 19. Sitzung des Landtages am 7. April 2022 fragte der Abgeordnete Hannes Damm den Finanzminister von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Heiko Geue: „Wann wurde dem Landesfinanzamt die Schenkung der Nord Stream 2 AG angezeigt und bis wann und in welcher Höhe muss folglich die Schenkungssteuer an das Land entrichtet werden?“ Der Minister antwortete, es sei bislang keine Schenkungssteuer geflossen. In einem im Nachgang zu der Sitzung erstellten Schreiben des Finanzministeriums heißt es, diese Antwort sei so zu verstehen, dass die Prüfungen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen an die Stiftung einen Tatbestand des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erfüllen, noch nicht abgeschlossen seien.

1. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ dem Finanzamt Zuwendungen, Schenkungen, Zuwendungen und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG oder Dritten gemeldet?
Wenn ja, wann, in welcher Höhe und in welcher Form (bitte aufschlüsseln nach Geber sowie Zuwendungen, Schenkungen und Zustiftungen)?

Ja, die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ hat dem Finanzamt Zustiftungen von insgesamt rund 20 Millionen Euro von der Nord Stream 2 AG gemeldet.

Bezüglich der Zusatzfrage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ Schenkungssteuererklärungen über Zuwendungen, Schenkungen, und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen 3-Monatspflicht abgegeben?
 - a) Wenn ja, wann und über welche Summe?
 - b) Wenn nicht, welche Rechtsfolgen hat der Umstand, dass Schenkungssteuererklärungen für erfolgte Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zustiftungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ in Zusammenhang mit Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG Schenkungsteuer gezahlt?
 - a) Wenn ja, wann und in welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Welche Möglichkeiten zur Befreiung von der Schenkungssteuer gibt es für nicht gemeinnützige Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Schenkungssteuerbefreiungstatbestände sind in § 13 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes bundesgesetzlich geregelt und gelten bundesweit auch für nicht gemeinnützige Stiftungen.

5. Wie oft und aus welchem Grund ist in den letzten zehn Jahren eine Schenkungssteuerbefreiung für nicht als gemeinnützig anerkannte Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt (bitte einzeln unter Angabe der Stiftung, dem Datum und der Summe der dadurch erlassenen Schenkungsteuer aufführen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Statistiken vor. Unabhängig davon unterlägen die geforderten einzelnen Angaben dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.

6. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ einen Antrag auf Befreiung von der Schenkungssteuerpflicht gestellt?
Wenn ja, auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung?

Ja, die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ hat einen Antrag auf Befreiung von der Schenkungssteuer gestellt.

Bezüglich der Zusatzfrage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Kommt aus Sicht der Landesregierung eine Befreiung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ von der Schenkungssteuerpflicht in Betracht?
 - a) Wenn ja, unter welchen Bedingungen wäre dies möglich?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Inwiefern trifft die Presseberichterstattung zu, nach der das zuständige Finanzamt für die Woche vom 28. März bis zum 3. April 2022 den Eingang eines positiven Bescheids zur Befreiung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ von der Schenkungssteuerpflicht angekündigt haben soll, der dann aber nicht gekommen sei, weil Finanzminister Dr. Heiko Geue „seine Hand auf der Angelegenheit“ gehalten und den positiven Bescheid zurückgehalten habe?

Die Aussage, Finanzminister Dr. Heiko Geue habe „seine Hand auf der Angelegenheit gehalten und den positiven Bescheid zurückgehalten“, trifft nicht zu.

9. Hat das zuständige Finanzamt an die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ eine Steuernummer vergeben?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das zuständige Finanzamt hat die in Erbschaft- und Schenkungssteuersachen üblichen Vorgangsnummern für die Zuwendungen des Landes und der Nordstream 2 AG vergeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Wurden im Zusammenhang mit Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG an die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ Strafverfahren eingeleitet?
- a) Wenn ja, wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wegen welcher Sachverhalte (bitte einzeln unter Angabe des Aktenzeichens, des Datums und des Delikts auführen)?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Inwiefern wäre es den Mitgliedern des Vorstands der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich, eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung durch die freiwillige Zahlung eines Betrages von 20 Prozent auf die möglicherweise hinterzogene Steuer zu vermeiden?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zusammenhang mit Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zustiftungen der Nordstream 2 AG an die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ wurden keine Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.